

15. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

*Auf der 4267. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 18. Mai 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>147</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihren Zwischenbericht vom 30. April 2001 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>148</sup> behandelt haben. Sie würdigen den Beitrag der Truppe zum Weltfrieden und zur internationalen Stabilität und unterstützen generell das in dem genannten Bericht erläuterte Konzept der technischen Neugliederung der Truppe. Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben und den Stand der Neugliederung im Lichte der Entwicklungen am Boden und im Benehmen mit der Regierung Libanons regelmäßig prüfen."

Auf seiner 4322. Sitzung am 30. Mai 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2001/499)".

### **Resolution 1351 (2001) vom 30. Mai 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Mai 2001 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>149</sup> und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 2001, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 4322. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Ebenfalls auf der 4322. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1351 (2001) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>150</sup>:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Trup-

---

<sup>147</sup> S/2001/500.

<sup>148</sup> S/2001/423.

<sup>149</sup> S/2001/499.

<sup>150</sup> S/PRST/2001/15.

penentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>149</sup>: "Die Situation im Nahen Osten ist ... weiterhin potenziell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 4354. Sitzung am 31. Juli 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2001/714)".

### **Resolution 1365 (2001) vom 31. Juli 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1310 (2000) vom 27. Juli 2000 und 1337 (2001) vom 30. Januar 2001, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000<sup>151</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001<sup>147</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000<sup>142</sup> festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Teile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

*in Bekräftigung* des Interimscharakters der Truppe,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>143</sup>,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Juli 2001<sup>152</sup> *stattgebend,*

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2001 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>153</sup> und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Truppe gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Januar 2002 zu verlängern;

---

<sup>151</sup> S/PRST/2000/21.

<sup>152</sup> S/2001/677.

<sup>153</sup> S/2001/714 und Corr.1.